

# Kreuz, Adler und Minarett

## Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts

*Friedrich Schweitzer*

In seinem Urteil vom 16. Mai 1995 hat das Bundesverfassungsgericht (BVG) die gesetzliche Regelung, daß in jedem Klassenzimmer Bayerns ein Kreuz aufzuhängen sei, als verfassungswidrig erklärt. Dieses Urteil hat in Politik, Kirche und Öffentlichkeit zahlreiche Reaktionen ausgelöst. Die Argumente pro und contra sind in der Presse breit dokumentiert worden.

Nachdem sich der Pulverdampf verzogen hat, bleibt zu fragen, was das Urteil für Schule und religiöse Erziehung bedeutet.

So wie das Urteil zunächst veröffentlicht wurde, besagt es, daß jedes in der staatlichen Schule angebrachte Kreuz die grundrechtlich garantierte Freiheit der Religion verletze. Wäre dies wirklich gemeint (das Gericht hat sich inzwischen korrigiert: nur die Anbringung von Staats wegen sei betroffen), dann wäre es Aufgabe der Schule, alle Kreuze – etwa auch ein von Kindern aufgehängtes Kreuz – sofort und unter Strafandrohung abzunehmen, ähnlich wie dies bei Hakenkreuzen der Fall ist.

Die Selbstkorrektur des Gerichts macht deutlich, daß eine solche Verbannung des Kreuzes aus der Schule nicht beabsichtigt war. Es geht vielmehr um die Trennung zwischen Staat und Religion: Der Staat darf nicht anordnen, daß bestimmte religiöse Symbole in der Schule zur Darstellung gebracht werden. Als demokratischer Staat ist er in religiösen Fragen zu Neutralität verpflichtet.

Religiöse Neutralität des Staates kann im Blick auf die Schule aber sehr unterschiedlich ausgelegt werden. In den USA wird sie so verstanden, daß alles, was mit Religion zu tun hat, der Schule fernbleiben muß: Gottesdienst und Gebet, religiöse Symbole und Religionsunterricht. Das herrschende Symbol ist das Star-Spangeld Banner – die amerikanische Nationalflagge, die bis heute zeremoniell mit entblößtem Haupt und Hand auf dem Herzen begrüßt wird. Religion hingegen wird ins Private abgedrängt. Sie bleibt den kommerziellen Medien und anderen, häufig fundamentalistischen Strömungen überlassen, ohne daß Bildung und Schule Einfluß darauf nehmen könnten.

In Deutschland wird die Trennung von Staat und Religion hinsichtlich der Schule so ausgelegt, daß der Staat von sich aus zwar keine religiösen Lerninhalte im Sinne persönlicher Glaubensüberzeugungen vorschreiben darf, wohl aber unter seiner Aufsicht einen Religionsunterricht ermöglichen kann, für dessen Inhalte die Religionsgemeinschaften verantwortlich zeichnen und der für alle Beteiligten freiwillig ist. Außerhalb des Religionsunterrichtes soll Religion nur als allgemein akzeptierte Grundlage von Kultur und Werten vorkommen, nicht aber in bekenntnisbezogener Form.



Mit dem Urteil unterstreicht das BVG nachdrücklich, daß es an einer möglichst klaren Trennung von Staat und Religion festhalten will. Dies hat – noch wenig geschene – Folgen auch für den Religionsunterricht: Ein christlicher, aber auch ein islamischer oder jüdischer Religionsunterricht wird gestärkt. Hingegen müßte ein allein vom Staat verantworteter Religionsunterricht, der unterschiedslos für alle Kinder verpflichtend wäre (s. den Beitrag von *H. Gloy* in diesem Heft, S. 8), in der Linie des Urteils als Zwangsmaßnahme erscheinen, die mit den grundrechtlichen Freiheiten nicht zu vereinbaren wäre. Was aber bedeutet das Urteil für Religion außerhalb des Religions-

unterrichts? Darf Religion hier nur noch in unsichtbarer Form vorkommen?

Symbole sind die Sprache der Religion, dies ist in den letzten Jahren in der Religionspädagogik wieder neu erkannt worden. Ein pädagogisch sinnvoller Umgang mit Religion kann sich nicht darin erschöpfen, über Religion nur zu reden. Eine kreative, meditative und also praktische Begegnung mit religiösen Symbolen ist pädagogisch und theologisch unverzichtbar. Wenn Religion als Grundlage von Kultur und Werten für Bildung eine Rolle spielen soll und wenn Kinder und Jugendliche ihre religiösen Überzeugungen nicht am Schultor abgeben können, dann müssen auch symbolische Ausdrucksformen von Religion in der Schule Platz finden. Das Gericht sieht sehr deutlich die Gefahr einer staatlichen Normierung. Mit der Schule nimmt der Staat einen immer größeren Raum im Leben der Kinder und Jugendlichen unter seine Kontrolle. Aufgabe eines demokratischen Staates kann es aber nicht sein, Lebenssinn oder Religion zu normieren. Der Bundesadler ist nicht das Leitsymbol demokratischer Erziehung! Je größer der vom Staat unmittelbar geordnete Raum ist, desto mehr muß dafür gesorgt werden, daß sich in diesem Raum gleichwohl das gesellschaftliche Leben in seiner staatlich nicht zu normierenden Vielfalt entwickelt. In einer multireligiösen Gesellschaft kann dies nur heißen, daß die Schule Raum geben muß für die Symbole unterschiedlicher Religionen, soweit diese als wesentlicher Ausdruck des gesellschaftlichen Lebens anzusehen sind und soweit sie nicht – etwa durch einen nachweislich inhumanen Sinn – gegen die Grund- und Menschenrechte verstoßen.

Sinnvolle Konsequenz ist daher nicht ein Verzicht auf religiöse Symbole. Kreuze abhängen allein gewährleistet den freiheitlichen Charakter einer staatlichen Schule ebensowenig wie ein staatlich verordnetes Aufhängen von Kreuzen. Was zu finden bleibt, ist ein Weg, wie religiöse Symbole auch in einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft ihren Platz in der Schule behalten und neu finden können.